

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel
(Abfallgebührensatzung)**

Vom 03. Dez. 2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) sowie § 26 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 03. Dezember 2013 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21. November 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Landeshauptstadt Kiel (Stadt) Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Gebühren schuldet, wer Eigentümerin und/oder Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümerin und/oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die und/oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin und/oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin und/oder Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und/oder die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihrem gemeinschaftlichen Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen und/oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Bei Eigentümerwechsel endet die Gebührenpflicht zum Monatsende.

(3) Sind Behälter für mehrere benachbarte Grundstücke derselben Gebührenpflichtigen und/oder desselben Gebührenpflichtigen auf einem gemeinschaftlichen Standplatz aufgestellt, können die Gebühren hierfür zusammen veranlagt werden.

(4) Sind Behälter für mehrere Grundstücke zur gemeinsamen Nutzung aufgestellt, werden die Gebühren anteilig auf die Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

(5) Abweichend von Absatz 2 wird für die Entsorgung von Abfällen in Behältern gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 2. Halbsatz der Abfallsatzung, für die Entsorgung der in § 17 der Abfallsatzung genannten Abfälle, für die Bedarfsabholung von Abfällen gemäß § 16 der Abfallsatzung, für die Abholung und Entsorgung von Abfällen gemäß § 18 Abs. 6, 8 und 9 der Abfallsatzung, für den Bereitstellungsservice gemäß § 18 Abs. 10 der Abfallsatzung sowie für die Sonderleerung gemäß § 21 Abs. 9 der Abfallsatzung die Abfallbesitzerin und/oder der Abfallbesitzer zur Gebührenschuldnerin und/oder zum Gebührenschuldner erklärt. Bei Baustellen ist die dort tätige und den Antrag stellende Baufirma Gebührenschuldnerin.

(6) Die Gebühr für die Benutzung der Abfalldeponie Schönwohld und der städtischen Wertstoffhöfe hat die Anlieferin und/oder der Anlieferer zu entrichten.

(7) Die Stadt erhebt die gesetzliche Umsatzsteuer in den Fällen, in denen der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt.

§ 2

Gebühren für Rest-, Papier- und Bioabfallbehälter, für Transportzuschläge und für Gestellung und Transport von Containern

(1) Die monatliche (jährliche) Gebühr für die Restabfallentsorgung bemisst sich nach dem bereitgestellten Restabfallbehältervolumen bei zweiwöchentlicher Leerung wie folgt:

| | | |
|------------------|----------|--------------|
| 80 I-Behälter | 8,60 € | (103,20 €) |
| 120 I-Behälter | 12,28 € | (147,36 €) |
| 240 I-Behälter | 24,56 € | (294,72 €) |
| 1.100 I-Behälter | 92,11 € | (1.105,32 €) |
| 5.000 I-Behälter | 343,84 € | (4.126,08 €) |

Wird der Restabfall öfter als zweiwöchentlich abgefahren, so vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend. Für die Abfuhr eines 40 I-Restabfallbehälters nach § 25 Abs. 3 der Abfallsatzung ist bei zweiwöchentlicher Leerung eine Gebühr von 5,76 € (69,12 €) zu zahlen; bei vierwöchentlicher Leerung beträgt die Gebühr 2,88 € (34,56 €).

(2) Die monatliche (jährliche) Gebühr für die Papierentsorgung bemisst sich nach dem bereitgestellten Papierbehältervolumen bei vierwöchentlicher Leerung wie folgt:

| | | |
|------------------|--------|-----------|
| 120 I-Behälter | 0,68 € | (8,16 €) |
| 240 I-Behälter | 1,36 € | (16,32 €) |
| 1.100 I-Behälter | 5,44 € | (65,28 €) |

Wird der Papierbehälter öfter als vierwöchentlich abgefahren, so vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend.

(3) Die monatliche (jährliche) Gebühr für die Bioabfallentsorgung bemisst sich nach dem bereitgestellten Bioabfallbehältervolumen bei zweiwöchentlicher Leerung wie folgt:

| | | |
|----------------|--------|------------|
| 40 I-Behälter | 4,91 € | (58,92 €) |
| 80 I-Behälter | 5,73 € | (68,76 €) |
| 120 I-Behälter | 6,55 € | (78,60 €) |
| 240 I-Behälter | 9,68 € | (116,16 €) |

Wird der Bioabfall öfter als zweiwöchentlich abgefahren, so vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend. Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter nach § 2 Abs. 3 Satz 1 verringert sich bei den Saisonbioabfallbehältern auf acht Monatsgebühren für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (März bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum ersten eines Monats möglich. Werden die Behälter aufgrund der An- und Abmeldung nach März aufgestellt und/oder vor Oktober eingezogen, verringert sich die Gebühr auf anteilig volle Monatsgebühren.

4) Die monatliche Gebühr (Jahresgebühr) für den Transportzuschlag beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr für jeden Behälter mit:

1. 40 I bis 240 I Inhalt

- a) bei einem Transportweg über 15 m und/oder 2-10 Stufen 3,60 € (43,20 €)
 - b) bei einem Transportweg über 30 m und/oder über 10 Stufen 7,20 € (86,40 €)
2. 1100 l Inhalt
- a) bei einem Transportweg über 15 m 6,30 € (75,60 €)
 - b) bei einem Transportweg über 30 m 12,60 € (151,20 €).

Führt der Transportweg über öffentliche Flächen (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün), wird dieser nur mit bis zu 6 m berücksichtigt. Wird mehr als zweiwöchentlich Abfall abgefahren, so vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend. Bei vierwöchentlicher Abfuhr der Papierbehälter wird die Hälfte der o. a. Beträge berechnet. Wird der Papierbehälter öfter als vierwöchentlich abgefahren, so vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend.

(5) Für die Container ab 6 m³ Füllvolumen wird eine Gebühr erhoben, die sich zusammensetzt aus einer monatlichen Gestellungsgebühr und einer Gebühr für jeden Transport. Zusätzlich sind für jeden Container die Kosten zu entrichten, die an der Müllverbrennungsanlage bzw. auf der Deponie oder einer anderen Anlage für die Entsorgung der Abfälle entstehen. Die Kosten nach Satz 2 werden zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags für die der Stadt entstandenen Aufwendungen in Höhe von 21 von Hundert erhoben.

Die Gebühr für Gestellung und Transport der einzelnen Containertypen beträgt:

| Größe | monatliche Miete | Aufstellung und Entsorgungstransport innerhalb Kiels |
|-------------------|------------------|--|
| 6 m ³ | 26,00 € | 109,00 € |
| 8 m ³ | 26,00 € | 109,00 € |
| 12 m ³ | 26,00 € | 109,00 € |
| 16 m ³ | 26,00 € | 109,00 € |
| 26 m ³ | 26,00 € | 109,00 € |
| 30 m ³ | 26,00 € | 109,00 € |
| 34 m ³ | 26,00 € | 109,00 € |

(6) Die monatlichen (jährlichen) Gebühren für Unterflurbehälter setzen sich aus den Gebühren für die Gestellung und für die Entsorgung der Unterflurbehälter zusammen. Mit der Gestellungsgebühr wird die Bereitstellung der Unterflurbehälter abgegolten. Die Entsorgungsgebühren gelten für die vierzehntägliche Leerung (nebst Entsorgung) der Restabfall- und Bioabfallbehälter und für die vierwöchentliche Leerung der Papierbehälter. Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend. Für die Abfuhr von Bioabfall über Unterflurbehälter steht nur der 3 cbm-Behälter zur Verfügung.

- a) Entsorgungsgebühr monatlich (jährlich)

| Abfallart | Entsorgungsgebühr | | |
|------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|
| | für 3 cbm-Behälter | für 4 cbm-Behälter | für 5 cbm-Behälter |
| Restabfall | 190,34 € (2.284,08 €) | 251,74 € (3.020,88€) | 305,77 € (3.669,24 €) |
| Papier | 0,00 € (0,00 €) | 0,00 € (0,00 €) | 0,00 € (0,00€) |
| Bioabfall | 91,70 € (1.100,40 €) | --- | --- |

- b) Gestellungsgebühr für die Bereitstellung der Behälter monatlich (jährlich)

| Behälterart | Gestellungsgebühr |
|--------------------|--------------------|
| für 3 cbm-Behälter | 59,00 € (708,00 €) |
| für 4 cbm-Behälter | 61,00 € (732,00 €) |
| für 5 cbm-Behälter | 63,00 € (756,00 €) |

c) Zusätzliche Gebühr für den Behälterschacht bei Vollfinanzierung nach § 23 Abs. 5 Nr. 2 Abfallsatzung

| Behälterart | Gebühr Behälterschacht bei 10 Jahren Laufzeit | Gebühr Behälterschacht bei 20 Jahren Laufzeit |
|--------------------------|---|---|
| für 3 bis 5 cbm-Behälter | 70,00 € (840,00 €) | 35,00€(420,00 €) |

§ 3 Gebühren in Sonderfällen

(1) Sind Sammelbehälter für mehrere Grundstücke zur gemeinsamen Benutzung aufgestellt, werden die Gebühren zu gleichen Teilen auf die Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

(2) Für die befristete Aufstellung eines Behälters (Sondergestellung) bzw. für jede zusätzliche Leerung eines befristet oder unbefristet aufgestellten Behälters (Sonderleerung) gemäß § 21 Abs. 9 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr für einen

| | | Sondergestellung | Sonderleerung |
|---|------------------|------------------|---------------|
| Restabfallbehälter mit | 120 l Füllraum | | 23,00 € |
| | 240 l Füllraum | 33,00 € | 26,00 € |
| | 1.100 l Füllraum | 74,00 € | 46,00 € |
| | 5.000 l Füllraum | | 174,00 € |
| Papierbehälter mit | 120 l Füllraum | | 18,00 € |
| | 240 l Füllraum | 25,00 € | 17,00 € |
| | 1.100 l Füllraum | 35,00 € | 6,00 € |
| Bioabfallbehälter mit | 80 l Füllraum | | 20,00 € |
| | 120 l Füllraum | | 20,00 € |
| | 240 l Füllraum | 28,00 € | 21,00 € |
| Unterflurbehälter für Restabfall mit | 3.000 l Füllraum | | 180,00 € |
| | 4.000 l Füllraum | | 208,00 € |
| | 5.000 l Füllraum | | 237,00 € |
| Unterflurbehälter für Papier mit | 3.000 l Füllraum | | 91,00 € |
| | 4.000 l Füllraum | | 84,00 € |
| | 5.000 l Füllraum | | 76,00 € |
| Unterflurbehälter für Bioabfall mit | 3.000 l Füllraum | | 130,00 € |
| Leichtstoffbehälter mit (fehlbefüllte Gelbe Tonnen) | 240 l Füllraum | | 23,00 € |
| | 360 l Füllraum | | 25,00 € |
| | 1.100 l Füllraum | | 33,00 € |

(3) Für die befristete Gestellung (bis zu drei Tage) von Containern nach § 2 Abs. 5 werden für Gestellung und Transport folgende Gebühren erhoben:

| Größe | Gestellung und Entsorgungstransport innerhalb Kiels |
|-------------------|---|
| 6 m ³ | 109,00 € |
| 8 m ³ | 109,00 € |
| 12 m ³ | 109,00 € |
| 16 m ³ | 109,00 € |
| 26 m ³ | 109,00 € |
| 30 m ³ | 109,00 € |
| 34 m ³ | 109,00 € |

Für jeden weiteren Transport ist eine erneute Gebühr zu zahlen. Dauert die Gestellung der Container länger als drei Tage (einschließlich dem Aufstellungstag), werden ab dem vierten Tag für jeden weiteren Tag bis zum endgültigen Einzugstag der Container zusätzlich 3,50 € erhoben. § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallsatzung) beträgt 5,20 €. Die Gebühr für den Grüngutsack (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 der Abfallsatzung) beträgt 2,20 €. Die Gebühr für den Laubsack (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 der Abfallsatzung) beträgt 2,50 €. Die Gebühr für den Vorsortierbehälter inklusive 10 Biotüten (§ 19 Abs. 5 der Abfallsatzung) beträgt 4,00 €.

(5) Unterbleibt die Abfuhr aus Gründen, die die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Unterbleibt die Abfuhr aus Gründen, die die Eigentümerin und/oder der Eigentümer nicht zu vertreten hat, wird die Entsorgung unverzüglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung, falls die Abfuhr nur einmal im Monat unterblieben ist.

(6) Dauert die Unterbrechung der Abfuhr durch Abmeldung länger als drei Monate, kann die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen werden.

(7) Die Gebühr für die Nachbehandlung nach § 28 Satz 2 der Abfallsatzung richtet sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten für die Sortierung und Verwertung resp. Beseitigung der Abfälle. Die Kosten für vergebliche Anfahrten und Transporte richten sich nach den entsprechenden Gebühren in § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3.

(8) Die Gebühren nach § 28 Satz 4 der Abfallsatzung richten sich nach den tatsächlichen Kosten.

(9) Die Gebühr für die Reinigung bzw. den Austausch eines verschmutzten Behälters gemäß § 19 Abs. 4 Satz 5 Abfallsatzung beträgt für einen

| | |
|-----------------------|----------|
| 40 oder 80 l-Behälter | 16,00 € |
| 120 l-Behälter | 16,00 € |
| 240 l-Behälter | 16,00 € |
| 1.100 l-Behälter | 39,00 €. |

(10) Für den „Sperrgut Plus“-Service nach § 18 Abs. 8 der Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---------------------------------|
| 1. Anfahrt- und Ladepauschale | 17,70 € pro Auftrag |
| 2. Pro Teil grundsätzlich | 5,00 € |
| Abweichend davon: | |
| Schrott-, Auto- oder Motorradteile | 0,00 € |
| PKW-Reifen | 3,25 € pro Reifen |
| Mineralische Abfälle (z. B. Waschbecken) | 2,00 € pro Teil |
| Abnahme von Abfällen nach Volumen in m ³ | |
| (z. B. Wandverkleidungen, Surfbrett) | 13,00 € pro 0,50 m ³ |
| | 23,00 € pro 1,00 m ³ |
| Alttextilien, Bettzeug, Hausrat und Kleinteile | 5,20 € pro 110l-Sack |

(11) Für zusätzliche Sperrguttermine gemäß § 18 Abs. 6 Satz 2 Abfallsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 73,00 € erhoben. Für die Abholung und Entsorgung von jeweils bis zu 20 zusätzlichen Sperrgutgegenständen im Sinne des § 18 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung wird eine Gebühr von 60,50 € erhoben.

(12) Für Sperrgut-Express-Termine gemäß § 18 Abs. 9 Abfallsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 78,00 € pro Termin erhoben.

13) Für den Bereitstellungsservice nach § 18 Abs. 10 Abfallsatzung wird für die erste Viertelstunde eine Gebühr von 26,00 € erhoben. Jede weitere angefangene Viertelstunde wird mit 14,00 € berechnet.

(14) Die Gebühren gemäß § 12 Abs. 3 Abfallsatzung betragen für eine „GrünGutKarte“ 14,00 € für insgesamt 1,2 m³.

(15) Die Gebühr für die Abfuhr der Big Bags gem. § 19 Abs. 3 Abfallsatzung beträgt

- a) für einen Big Bag befüllt mit
 - Grünschnitt: 92,00 €
 - Bauschutt (Ziegel, Fliesen, Beton): 94,00 €
 - Bauschutt nicht verwertbar: 134,00 €
- b) für zwei Big Bags bei gleichzeitiger Abholung:
 - Grünschnitt: 113,00 €
 - Bauschutt (Ziegel, Fliesen, Beton): 116,00 €
 - Bauschutt nicht verwertbar: 196,00 €.

§ 4

Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfällen

(1) Für die Entsorgung der überlassungspflichtigen Sonderabfälle nach § 17 der Abfallsatzung wird eine Gebühr, bestehend aus Behältergestellung bzw. Saugwageneinsatz, Transport zur Entsorgungsanlage, der entstandenen Entsorgungskosten sowie eines Verwaltungskostenzuschlages für die der Stadt entstandenen Aufwendungen in Höhe von 11 von Hundert, erhoben. Maßstab der Gebührenberechnung bei den Entsorgungskosten sind hierbei Gewicht oder Volumen, Menge, Art und Zusammensetzung des Abfalls. Dies hat auch Gültigkeit für schadstoffbelastete Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die bei der städtischen Schadstoffsammelstelle nach Maßgabe der Benutzungsordnung und § 15 Abs. 3 Abfallsatzung angeliefert werden.

(2) Entstehende Kosten für das Erstellen von Entsorgungsnachweisen gem. § 3 Nachweisverordnung und hierzu erforderlicher Analysen sowie Gebühren der Genehmigungsbehörde sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 5

Deponiegebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Deponie sind in der Anlage 1 dieser Gebührensatzung festgelegt. Die Abfälle werden nach Maßgabe der Betriebsordnung angenommen. Mineralische Abfälle, die als Deponieabdeckmaterial geeignet sind, können kostenlos angenommen werden.

(2) Für die Nachbearbeitung und/oder Korrektur von fehlerhaften Begleitscheinen (z. B. infolge fehlender Übernahmescheinnummern, falscher ASN, falscher EN- oder SN-Nummer, falschem Übergabe- bzw. Übernahmedatum) wird für den zusätzlich entstehenden Aufwand eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Begleitschein erhoben.

(3) Werden asbesthaltige Baustoffe (ASN 170605) nicht gemäß § 3 der Betriebsordnung für die Deponie Schönwohld angeliefert, sind diese bei Annahme gem. § 3 Abs. 8 der Betriebsordnung vorzubehandeln. Für den hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwand wird eine Gebühr in Höhe von 125,00 € pro Anlieferfahrzeug (einschl. Anhänger) erhoben.

§ 6

Gebühren auf den städtischen Wertstoffhöfen

(1) Auf den städtischen Wertstoffhöfen werden für die Abgabe der nachfolgend aufgeführten Abfälle folgende Gebühren erhoben:

| Abfallart | Beispiele | Gebühr |
|---|--|---|
| Alttextilien | Altkleider, Schuhe (paarweise) | 0,00 € |
| Asbesthaltige Abfälle | Wand- u. Deckenverkleidungen | 4,00 € / m ² 240,00 € / m ³ 160,00 € /Mg ^{***} |
| Aktenvernichtung ** | gemäß Bundesdatenschutzgesetz | 0,00 € / kg Akten + 5,70 € Anlieferungs- pauschale |
| Altholz, belastet (A IV) ** | behandelte Hölzer: Fenster, Haustüren, Zäune, Pergola, Bahnschwellen | 65,00 € / m ³ |
| Altholz, unbelastet (AI – AIII) ** | Bau- und Abbruchholz, Paletten, Kisten, Spanplatten mit und ohne Beschichtung | 17,00 € / m ³ |
| Bauschutt, verwertbar ** | Steine, Ziegel, Mörtel, Zement, Beton, Dachpfannen, Sand | 16,00 € / m ³ |
| Bauschutt, nicht ver- wertbar | mit Fremdstoffanteilen, wie Holz, Kunststoff, Kabel, Metall | 60,00 € / m ³ |
| Bau- und Abbruchabfä- le, gemischt ** | Kunststofffenster und -türen | 65,00 € / m ³ |
| Dämmstoffe* | Glas- und Mineralwolle | 39,00 € / m ³ |
| Folien ** | frei von Anhaftungen, keine Ag- rar- u. Silofolien, keine Lebens- mittelverpackungen | 0,00 € |
| Grünabfall ** | Grünschnitt | 14,00 € / m ³ |
| Baumstubben: bis 40 cm Durchmesser ** | | 10,00 € / Stk. |
| bis 60 cm Durchmesser ** | | 16,00 € / Stk. |
| Baumstämme: > 20 cm Durchmesser ** | | 4,00 € / lfd. Meter |
| Dachpappe (EAV- Schlüssel 170303)** Diese Abfallart wird nur auf dem Wertstoffhof in der Daimlerstraße 2 angenommen. | | 230,00 € / m ³ 290,00 € / Mg |
| Glas | Hohlglas: leere Flaschen, Marme- laden-/ Senfgläser | 0,00 € |
| Elektrogroßgeräte ** | Waschmaschine, Wäschetrock- ner, Elektro-Speicherheizgeräte | 0,00 € |
| elektrische und elektro- nische Haushaltsklein- geräte ** | Fön, Rasierapparat | 0,00 € |
| IT-Geräte, Unterhal- tungselektronik ** | Fernseher, Computer | 0,00 € |
| Kühlgeräte ** | Kühlschrank | 0,00 € |

| | | |
|---|--|--|
| Metallschrott ** | Fahrräder, Töpfe, ölfreie (!) Autoteile, Kleineisenteile | 0,00 € |
| Papier, Pappe, Kartonagen ** | | 0,00 € |
| Nachtspeicheröfen | | 0,00 € |
| Restabfallsack 110 L | für Sortierreste | 5,20 € / Sack |
| Restabfall | für Sortierreste | 50,00 € / m ³ |
| Reifen PKW ** | | 3,25 € /Reifen o. Felge 3,75 € /Reifen m. Felge |
| Reifen LKW ** | | 13,00 € /Reifen o. Felge 15,00 € /Reifen m. Felge |
| Sperrgut gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 7 Abfallsatzung bis 2 m ³ , jeder weitere m ³ : | | 0,00 € 25,00 € / m ³ |
| Sperrgut aus anderen Kreisen | | 25,00 € / m ³ |

* Die lose Annahme von Dämmstoffen ist ausgeschlossen.

** Für diese Abfälle zur Verwertung, wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen stammen, findet eine gesonderte Entgeltordnung Anwendung.

(2) Die gewichtsbezogene Annahme von Abfällen kann nur auf dem Wertstoffhof in der Daimlerstraße 2 erfolgen.

(3) Bei einem nicht vollständigen m², m³, Mg oder lfd. Meter wird die Gebühr nur anteilig berechnet.

(4) Bei einer kostenpflichtigen Anlieferung, bei welcher der gesamte Berechnungsbetrag unter 1 € liegt, wird pauschal eine Mindestgebühr von 1 € pro Anlieferung erhoben. Bei Anlieferungen aus anderen Kreisen wird zusätzlich eine Pauschale von 3,00 € pro Anlieferung erhoben (ausgenommen Alttextilien, Papier, Pappe, Kartonagen und Metallschrott).

(5) Für das Verpacken asbesthaltiger Abfälle kann bei Bedarf folgendes Verpackungsmaterial gegen Gebühr erworben werden:

- 120L Bändchengewebesack für 1,50 € / Stück
- Folie und Klebeband für 7,00 € / pauschal.

§ 7

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Restabfallbehälter, der Papierbehälter bzw. der Bioabfallbehälter aufgestellt wird bzw. in dem eine zusätzliche Leerung erfolgt. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 6 entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Unterflurbehälter zur Befüllung bereit gestellt wird. Die Gebührenpflicht endet jeweils nur mit dem Ende des Monats.

(2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6, § 3 Abs. 1 wird für das Rechnungsjahr verlangt und ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

(3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2, 3, 9 und 15 sowie nach § 5 entstehen mit der Auftragserteilung. Die Gebühren werden mit dem Zugang der Bescheide fällig. Die Gebühren nach § 5 Abs. 1, die im Zuge der direkten Anlieferung bei der Schadstoffsammelstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung anfallen, werden bei der Anlieferung fällig und sind grundsätzlich vor Ort gegen Quittung zu entrichten.

(4) Die Gebühren nach §§ 6, und 7 entstehen bei ständiger Benutzung der Deponie sowie der städtischen Wertstoffhöfe mit dem Ersten des Monats, in dem die Meldung zur Entsorgung erfolgt; sie werden mit dem Zugang des Bescheides fällig und sind bargeldlos zu zahlen. Die Anlieferin und/oder der Anlieferer hat jede Entladung zu bescheinigen. Bei nur gelegentlicher Anlieferung auf den städtischen Wertstoffhöfen entsteht die Gebühr mit der Anlieferung, sie wird vor der Entladung fällig und ist an Ort und Stelle gegen Quittung zu entrichten.

(5) Die Gebühr für den „Sperrgut plus“-Service nach § 3 Abs. 10, für die zusätzliche Sperrgutabfuhr nach § 3 Abs. 11, für Express-Sperrgut nach § 3 Abs. 12 und für den Bereitstellungsservice nach § 3 Abs. 13 entsteht mit der Auftragserteilung. Die Gebühr wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die Gebühren für die Restabfallsäcke, Laubsäcke und Grüngutsäcke nach § 3 Abs. 4, für die Grüngutkarten nach § 3 Abs. 14 und Vorsortierbehälter mit Biotüten entstehen mit der Überlassung der Säcke, der Karten bzw. der Vorsortierbehälter mit Biotüten. Die Gebühren werden gleichzeitig mit der Überlassung fällig.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist die Stadt berechtigt, folgende Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVObI. Schl.-H. 4/2000, S. 169) in der aktuellen Fassung zu erheben:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. deren Vor- und Familiennamen,
 - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,
 - c) der Tag der An- und Abmeldung der Personen,
 - d) das Geburtsdatum und den Familienstand der Personen,

soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 6 der Abfallsatzung) des nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesem Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können;

4. Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, -um-, oder -abmeldungen enthaltenen Akten über
 - a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Gewerbebetriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,

- c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes;
5. Angaben des Amtsgerichtes aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihrer Datei der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über
- a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Betriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers und Geschäftsführers des Betriebes,
 - c) den Tag der Eintragung des Betriebes.
6. Angaben der berufsständischen Kammern (Körperschaften des öffentlichen Rechtes) oder sonstiger berufsständischer Vereinigungen, in denen für Freiberufler im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz eine Zwangsmitgliedschaft besteht, aus den bei ihnen gespeicherten Daten über
- a) die Firma und den Namen und die Anschrift des Freiberuflers,
 - b) die Art der freiberuflichen Tätigkeit,
 - c) den Tag der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit;

soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 6 der Abfallsatzung) des nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesem Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können;

7. Angaben des Amtsgerichtes aus dem amtlichen Vereinsregister über
- a) den Namen und die Anschrift des Vereines,
 - b) die Namen und die Anschriften der eingetragenen Vorstandsmitglieder

soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 6 der Abfallsatzung) des nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesem Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung der/des Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der Abgabenerhebung nach der Gebührensatzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die nach Abs. 1 Nr. 3 erhobenen personenbezogenen Daten des nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung Verpflichteten sind, soweit es sich nicht um Daten des nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung Verpflichteten handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallgebührenbescheides zu löschen. Danach darf neben den Daten des nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung Verpflichteten nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Haushaltungen gespeichert werden. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

Artikel 2

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2010, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 24.06.2013, wird mit dem Ablauf des 31.12.2013 aufgehoben.

Kiel, den 03.12.2013

In Vertretung
Peter Todeskino
Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 5) Deponiegebühren

| Bezeichnung | EAV-Schlüssel | Gebühr/Mg |
|--|-------------------|-----------|
| Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | 170106* | 38,50 € |
| Boden u. Steine, die gefährliche Stoffe enthalten | 170503* | 30,25 € |
| Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält | 170603* | 220,00 € |
| Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter EAV-S 170601 u. 170603 fällt | 170604 | 220,00 € |
| Asbesthaltige Baustoffe | 170605* | 82,50 € |
| Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 170801* | 104,50 € |
| Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen | 170802 | 27,50 € |
| Sonstige Bau- u. Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (außer Brandabfälle) | 170903* | 66,00 € |
| Schlämme | alle zugel. EAV-S | 52,80 € |
| Stäube | alle zugel. EAV-S | 52,80 € |
| Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen | 170504 | 27,50 € |

* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle